

stellen muß, daß eine Arbeit von ihm in einer ohne seine Zustimmung geänderten und wesentlich gekürzten Fassung nachgedruckt worden ist. DJJS URG verbietet ja bekanntlich bereits den ohne Zustimmung des Urhebers vorgenommenen unveränderten Nachdruck. Werden dazu noch unerlaubte Änderungen vorgenommen, dann handelt es sich um eine doppelte Rechtsverletzung. Eine dreifache Rechtsverletzung liegt vor, wenn es — wie schon geschehen — nicht einmal, für notwendig gehalten wurde, bei der ungenehmigten Wiedergabe des Werkes in der geänderten Form den Namen des Autors zu nennen.

So wurde z. B. in einem Ministerium ein Sammelwerk herausgegeben, das die im Laufe eines längeren Zeitraums in verschiedenen Presseorganen von einer Reihe von Schriftstellern publizierten Reportagen aus den diesem Ministerium unterstellten Betrieben in sich vereinigt. Das geschah ohne Wissen der Autoren und der Zeitungsredaktionen und sogar unter Weglassung oder fehlerhafter Angabe des Namens der Autoren. Aus einer solchen Handhabung kann man doch nur schließen, daß in diesem Leitungsbereich das Gesetz über das Urheberrecht und seine wichtigsten Bestimmungen nahezu unbekannt sind, darunter auch die allen Leitern in § 1 Abs. 2 URG auferlegte Pflicht, verantwortungsbewußt für die Verwirklichung der Rechte der Urheber zu sorgen.

Es wäre eine unverantwortliche Bagatellisierung derartiger Verletzungstatbestände, sie als bloße „Kavaliersdelikte“ zu betrachten. In ihnen zeigt sich vielmehr eine für die sozialistische Gesellschaft untragbare Mißachtung der Persönlichkeit des schöpferischen Menschen. Nur ungenügend wird davon ausgegangen, daß — wie es auf der 6. Plenartagung des Zentralkomitees der SED u. a. charakterisiert worden ist — die in einem Werk verkörperte „künstlerische Tätigkeit wie jede andere schöpferische Arbeit ernst zu nehmende, schwere Arbeit“ ist^{8/}, auch und gerade dort, wo ihr Ergebnis nach außen hin mühelos, mit leichter Hand hingeworfen zu sein scheint. Keinem Urheber kann es gleichgültig sein, in welchen Formen und unter welchen Umständen sein Werk in der Gesellschaft wirksam wird. Schaltet man ihn unter Verletzung seiner Rechte aus diesem Prozeß der Vergesellschaftung seines Werkes aus, so behindert man ihn in der Ausübung des ihm gesetzlich garantierten Rechts auf gleichberechtigte Mitarbeit an der Verwendung seines Werkes (§ 36 Abs. 2 URG).

Zur Rolle der Sanktionen gegen Urheberrechtsverletzungen

Wo Verletzungen des Urheberrechts Vorkommen, sollte ihren Ursachen und Bedingungen aufmerksam nachgegangen werden. Darüber hinaus erhebt sich aber auch die Frage, was generell getan werden kann, um derartige Hemmnisse im Sinne der auf dem VIII. Parteitag und der 6. Plenartagung gegebenen kulturpolitischen Orientierung zu überwinden.

Da wäre zunächst zu klären, ob die im URG vorgesehenen Sanktionen gegen Rechtsverletzungen in vorbeugend-erzieherischer und die Gesetzlichkeit wiederherstellender Hinsicht überhaupt ausreichen.

Das URG hat bewußt^{9/} auf spezielle Strafbestimmungen zum Schutze des Urheberrechts verzichtet. Der Gesetzgeber hat sich hierbei — auch in Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit bisheriger Strafbestimmungen auf diesem Gebiet — davon leiten lassen, daß eine (meist relativ geringfügige) Strafmaßnahme keine adäquate gesellschaftliche Reaktion auf die Eigenart dieser rechtswidrigen Handlungen als Persönlichkeits-

Verletzungen darstellt. Dieser Schritt war und bleibt eine fortschrittliche Maßnahme, und es kann keine Rede davon sein, daß das URG insoweit der gesellschaftlichen Entwicklung zu weit vorausgeeilt sei.

Jedoch ergibt sich gerade aus dieser neuen Rechtslage die dringende Notwendigkeit, überlegt und zielstrebig von den zivilrechtlichen Sanktionen gegen die Verletzung urheberrechtlicher Befugnisse Gebrauch zu machen. Diese Sanktionen (§§ 91, 92 URG) stellen ein System des Rechtsschutzes dar, das

- in **erster** Linie künftigen Rechtsverletzungen **Vorbeugen soll**,
- im Falle von Rechtsverletzungen alle notwendigen gesetzlichen Garantien zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in den von der Rechtsverletzung betroffenen gesellschaftlichen Beziehungen enthält,
- den vollständigen Ersatz des durch die Rechtsverletzung entstandenen Vermögensschadens vorsieht,
- die Leitungen staatlicher oder gesellschaftlicher Organisationen zur eigenverantwortlichen Auseinandersetzung mit den für die Rechtsverletzung verantwortlichen Mitarbeitern (einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Konfliktkommission) und zu entsprechenden leitungsmäßigen Schlußfolgerungen verpflichtet.

Von den in § 91 URG vorgesehenen Sanktionen, insbesondere auch zum Schutz nichtvermögensrechtlicher Befugnisse des Urhebers, scheint in der Praxis der Anspruch des Autors auf Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, u. a. durch eine öffentliche **Richtigstellung**, noch ungenügend verwirklicht zu werden. Es ist keinesfalls allein damit getan, daß dem in seinen Rechten verletzten Autor nachträglich ein Honorar gezahlt wird, wenn die Rechtsverletzung viel weitergehende Folgen gehabt hat. Entscheidend für die gesellschaftliche Effektivität dieser Sanktion, die in besonderem Maße dem persönlichkeitsrechtlichen Charakter des sozialistischen subjektiven Urheberrechts entspricht, ist ihre konsequente Anwendung im Falle der außergerichtlichen Rechtsanwendung; gerade hier kann sie gesellschaftlich viel nachhaltiger wirksam werden als eine etwa mögliche Strafmaßnahme. Aber diese für eine gesellschaftlich nachhaltige Auseinandersetzung mit Verletzungen des Persönlichkeitsrechts so geeignete Sanktion muß erstens als geeignete Möglichkeit der Rechtsverwirklichung bekannt sein, und zweitens muß die notwendige Bereitschaft und Konsequenz zu ihrer Anwendung aufgebracht werden.

Verstärkung der Rechtspropaganda auf dem Gebiet des Urheberrechts

Es wäre zu einfach, die in dieser Beziehung noch unbefriedigenden Verhältnisse in der Effektivität des Urheberrechtsschutzes nur mit dem individuellen Versagen dieses oder jenes Mitarbeiters einer werkverbreitenden Einrichtung zu begründen. Die Hemmnisse beruhen vielmehr auf tieferen Ursachen, u. a. darauf, daß unser neues Urheberrecht gerade in den Ballungszentren der werkverbreitenden Praxis (z. B. in den Massenmedien, in denen es täglich zu realisieren ist) zu wenig bekannt ist und häufig nur als eine Ressortaufgabe des Justitiars angesehen wird. Unter solchen Verhältnissen ist es verständlich, wenn einem Autor, der in einer Redaktion wegen ihm gegenüber begangener Urheberrechtsverletzungen vorstellig geworden ist, gelegentlich entgegnet wird: „Urheberrecht — damit haben wir nichts zu tun. Wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung.“

Vielfach sind es aber auch die Autoren selbst, die ihre Grundrechte auf kulturellem Gebiet und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten nicht genügend kennen;

^{8/} Hager, a. a. O., S. 32.

^{9/} Vgl. Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 532.